

**Information zu der Verarbeitung**  
**„in der PNR-Trefferverwaltung“ gemäß § 43 Datenschutzgesetz**  
**(DSG)**

**Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Bundesminister für Inneres  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)  
Fax: +43 1 531 26-108613  
E-Mail: [post@bmi.gv.at](mailto:post@bmi.gv.at)

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Herrengasse 7, 1010 Wien  
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)  
E-Mail: [bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at](mailto:bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at)

**Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Verarbeitung des Ergebnisses der Verifizierung von „PNR-Treffern“ nach Abgleich von Fluggastdaten (§ 3 PNR-G) mit Daten aus Fahndungsevidenzen und sonstigen sicherheitspolizeilichen Datenverarbeitungen, die der Vorbeugung oder Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen gemäß § 1 Abs. 1 PNR-G dienen sowie von Informationen zu den in diesem Zusammenhang veranlassten Maßnahmen und sonstiger Verwaltungsdaten (insb. zum Informationsaustausch gem. § 7 Abs. 4 PNR-G) in einer Datenverarbeitung. Darüber hinaus ist die Fluggastdatenzentralstelle zur Festlegung oder Aktualisierung von Kriterien gemäß § 5 PNR-G ermächtigt, die in der PNR-Datenbank und in der Trefferverwaltung verarbeiteten Daten zu analysieren.

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz – PNR-G), BGBl. I Nr. 64/2018, insb. §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3.

**Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Die in der PNR-Trefferverwaltung verarbeiteten Daten sind fünf Jahre nach Übermittlung in die PNR-Trefferverwaltung zu löschen.

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

- 01 Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege
- 02 Zollbehörden im Dienste der Strafrechtspflege
- 03 Mit Aufgaben der wehr- oder militärbefugnisgesetzlichen Vollziehung betraute Organen und Behörden der militärischen Nachrichtendienste
- 04 Staatsanwaltschaftliche Behörden (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege
- 05 Gerichte (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege
- 06 Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der

Strafverfolgung (Europol) für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei

07 Behörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei

08 Fluggastdatenzentralstellen (Passenger Information Units) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

09 Behörden von Drittstaaten, in deren Zuständigkeit die Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten im Sinne des Anhanges zum PNR-Gesetz fällt, nach Maßgabe der §§ 8 bis 12 Polizeikooperationsgesetz – PolKG, BGBl. I Nr. 104/1997.

10 Datenschutzbeauftragter (§§ 5 und 57 DSGVO) beim Bundesminister für Inneres

11 Datenschutzbehörde gemäß § 18 ff DSGVO idF BGBl. I Nr. 120/2017

12 Auftragsverarbeiter iSd § 36 Abs 2 Z 9 DSGVO: IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.

**Rechte der betroffenen Person:**

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Z 4 DSGVO.

Auskunftsrecht, gem. § 9 PNR-Gesetz in Verbindung mit § 44 DSGVO, über die gemäß diesem Bundesgesetz verarbeiteten Daten. Der Auskunftswerber hat unter Nachweis seiner Identität in dem ihm zumutbaren Ausmaß mitzuwirken sowie Angaben zu seiner Fluggasteigenschaft und seinen Flugbewegungen zu erbringen, um ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Aufwand bei der Auskunftserteilung durch die Fluggastdatenzentralstelle zu vermeiden.

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.